

Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 28. Jänner 1898.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Franz Rosina und Genossen, betreffend die Anschaffung von Kupfervitriol und von Peronosporasprizen auf Rechnung des steiermärkischen Landesfondes (Beilage Nr. 57. — Zuweisung an den Weincultur-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Kokoschineg, Josef Drnig und Genossen, betreffend die Vervollständigung des landschaftlichen Untergymnasiums in Pettau (Beilage Nr. 58. — Zuweisung an den Unterrichts-Ausschuß).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 10 des Gesetzes vom 18. September 1870 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 52), wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen erlassen wird (Beilage Nr. 54. — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelagten Gesetzentwurfes).

Zuweisung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirkes Murau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 64 Percent für das Jahr 1898 (Beilage Nr. 55)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 16, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 140 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 47. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die 68percentige, für das Jahr 1898 in der Ortsgemeinde Oberwölz zur Ein-

hebung gelangende Gemeinde-Umlage hinausgehenden weiteren 47percentigen Gemeinde-Umlage für die Catastralgemeinde Stadt Oberwölz für das Jahr 1898 (Beilage Nr. 7. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Reisstraße im Gerichtsbezirke Judenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 6. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Freidorf im Gerichtsbezirke Deutsch-Landsberg, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Bornahme der Fleischbeschau (Beilage Nr. 27. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Interpellation der Abgeordneten Lenko und Genossen an den Statthalter, betreffend die Requisition von Gerichtsacten gegen den Ortsschulaufseher von Hochenegg.

Antrag der Abgeordneten Posch, Thunhart und Genossen, betreffend die Einführung von Schulforschungs-erleichterungen.

Constituierung des Verfassungs-Ausschusses.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann, Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr von Rokitsansky.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufzulegen; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es ist wieder eine Reihe von Petitionen eingelaufen.

Dem Petitions-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 245, der Francisca Tantscher, Schullehrerswaife in Graz, um Gewährung einer monatlichen Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kokoschineg.)“

Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, und erscheint somit diese Petition dem Petitions-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 241, der Besitzer von Pristova, Ortsgemeinde Drenskoreber des Bezirkes Drachenburg, um Veranlassung der Ausschulung aus dem Schulsprenkel Wirstajn und Einschulung nach Peilenstein. (Ueberreicht durch Abg. Ziekar.)“

„Petition Nr. 244, des Friedrich Boser, Bürger-schuldirectors in Boitsberg, um Anrechnung eines Dienstjahres. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kokoschineg.)“

Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, und erscheinen somit diese Petitionen dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem Eisenbahn-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 242, der Bezirksvertretung und der Stadtgemeinde Friedberg, um wirksame Unterstützung und Förderung des geplanten Ausbaues der Eisenbahnlinie Aspang—Hartberg. (Ueberreicht durch Abg. Mayr.)“

„Petition Nr. 243, der Bezirksvertretung Hartberg im eigenen und im Namen der zugehörigen Gemeinden und der Stadtgemeinde Hartberg, um wirksame Unterstützung und Förderung der Eisenbahnlinie Hartberg—Aspang. (Ueberreicht durch Abg. Mayr.)“

Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, und erscheinen somit diese Petitionen dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesen.

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 238, der Adelheid Gedy, pensionierten Oberlehrerswitwe in Birkfeld, um Erhöhung ihres Ruhegeldes. (Ueberreicht durch Abg. Mosdorfer.)“

„Petition Nr. 240, der steiermärkischen landschaftlichen Hauswache, um Gewährung von Decennal-, beziehungsweise Alterszulagen und um

Regelung der Befoldungsverhältnisse zwischen dem Führer und den Landhauswächtern. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Schmiderer.)“

„Petition Nr. 246, des Armin Arbeiter, Verwalters der Landes-Irrenanstalt in Feldhof, um Aufbesserung seiner Bezüge. (Ueberreicht durch Abg. Franz Graf Attems.)“

Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, und erscheinen somit diese Petitionen dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

das ämtliche Protokoll über die 8. Sitzung der II. Session in der VIII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 21. Jänner 1898;

das ämtliche Protokoll über die 9. Sitzung der II. Session in der VIII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 24. Jänner 1898;

das stenographische Protokoll über die 9. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 24. Jänner 1898;

das stenographische Protokoll über die 10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 25. Jänner 1898;

das stenographische Protokoll über die 11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 26. Jänner 1898;

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die wirtschaftliche und finanzielle Gebahrung der Landes-Gutsverwaltung Oberhof-Buchau (Beilage Nr. 52);

der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung vom 23. Juni 1886, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 29 (Beilage Nr. 59);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die für das Jahr 1898 in der Ortsgemeinde St. Lambrecht zur Einhebung gelangenden Gemeinde-Umlage hinausgehenden weiteren 75percentigen Gemeinde-Umlage auf die von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze, den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und dem Einkommen der Marktbewohner vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern für das Jahr 1898 (Beilage Nr. 61);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Fzdning um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 150 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 62);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lorenzen ob

Marburg im Gerichtsbezirke Marburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 112 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 63);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Vermehrung und Erhöhung der Quinquennalzulagen des Directors und der Lehrer an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof und Aufbesserung der Bezüge des Wirthschafers (Beilage Nr. 64);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Anträgen, betreffend die Erhöhung der Bezüge mehrerer Angestellter der Landes-Frennanstalt in Feldhof, sowie die Systemisierung eines erhöhten Standes an Warte-personen erster und zweiter Classe dortselbst (Beilage Nr. 65).

Weiters wurde vertheilt das vierte Heft der statistischen Mittheilungen über Steiermark, herausgegeben vom statistischen Landesamte des Herzogthumes Steiermark enthaltend die Sparcassen und die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Steiermark im Jahre 1896.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Franz Hofina und Genossen, betreffend die Anschaffung von Kupfervitriol und von Peronospora-Spritzen auf Rechnung des steiermärkischen Landes-fondes

(Beilage Nr. 57).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Dr. **Hofina** (L.-G. Luttenberg): Hohes Haus! Ich kann es füglich unterlassen, meinen bescheidenen Antrag durch eine weitläufige Begründung zu unterstützen.

Es wird alljährlich über den Niedergang der Landwirtschaft und über den Niedergang des Weinbaues in diesem hohen Hause so viel und so gründlich gesprochen, daß man eine allseitige Information in dieser Angelegenheit voraussetzen kann.

Ich will auch nicht Gefahr laufen, das zu wiederholen, was in sehr zutreffender Weise der sehr geehrte Herr Collega, Abgeordneter Reitter, bei der Begründung seines Antrages auf Einführung der obligatorischen Bespritzung in unseren Weingärten vorgebracht hat. Vielleicht aber war es gerade sein Antrag, der mich zur Einbringung dieses meines Antrages veranlaßt hat. Ich weiß nicht, ob der Antrag des Abg. Reitter lauter principielle Freunde finden wird; so viel aber ist sicher, daß bisher in keinem österreichischen Kronlande die Peronospora-Bespritzung, wenn ich diesen Ausdruck anwenden darf, obligatorisch eingeführt ist, und daß auch im niederösterreichischen Landtage, wo bereits im

Jahre 1891 ein solches Gesetz angeregt wurde, ein derartiges Gesetz noch nicht zustande gekommen ist. Sollte es aber dazukommen, und ich bin kein principieller Gegner dieses Antrages, dann steht eine große Anzahl unserer weinbautreibenden Bevölkerung vor der Frage, woher nehmen, um nicht mit dem Gesetze in Collision zu gerathen. Aber auch ohne Rücksicht darauf, selbst wenn die Peronospora-Bespritzung nicht obligatorisch eingeführt wird, ist mein Antrag gerechtfertigt und kann ich behaupten, daß gerade die ärmere weinbautreibende Bevölkerung vielfach deswegen nicht spritzt, weil sie das nicht thun kann, weil die Kosten des Kupfer-Vitriol-Materiales und der Anschaffung der Peronospora-Spritzen viel zu groß sind und die Leute das, was sie als nützlich, ja als nothwendig ansehen, einfach unterlassen müssen.

Die Mißjahre in den letzten Jahren haben die Leute in vielen Bezirken sogar des täglichen Brodes beraubt; es gibt Ortschaften, in welchen zur Zeit der Peronospora-Bespritzung nicht einmal das nothwendige Salz gekauft werden kann. Die Leute haben ihre Weingärten, sie sehen ein, daß es gut wäre, mit Kupfervitriol zu arbeiten, allein sie unterlassen es, weil ihnen die Mittel fehlen und die Weingärten müssen zugrunde gehen. Sie schädigen aber unwillkürlich durch die Verbreitung dieses Schädlings auch die nachbarlichen Weingärten.

Meine Herren! Der steiermärkische Landtag war der Landwirtschaft und dem Weinbaue seit jeher sehr gewogen; es hat ja alljährlich unzählige Vorlagen gegeben, welche in der Absicht eingebracht wurden, der weinbautreibenden Bevölkerung auf die Füße zu helfen. An gutem Willen hat es somit nicht gefehlt. Wenn es trotzdem stellenweise einen nicht guten Erfolg gegeben hat, so geschah dies deswegen, weil die ganze landwirtschaftliche Action in diesem hohen Hause an einer gewissen Systemlosigkeit gelitten hat. Nun sind wir, Gott sei Dank, und Dank der Thätigkeit der letzten Jahre, wenigstens so weit gekommen, daß unsere Weingartenbesitzer, wenigstens soweit wir uns auf den Thätigkeitsbericht, wie er uns vorliegt, verlassen können, soweit gesichert sind, daß das erforderliche amerikanische Nebemateriale in Zukunft erhältlich sein wird. Ich glaube, daß ich hiebei eine Ehrenpflicht der südsteirischen Bevölkerung erfülle, wenn ich hervorhebe, daß das Verdienst in dieser Richtung in nicht geringem Maße dem in der Blüthe seiner Jahre so trauisch dahingegangenen Weinbaucommissär Herr Johann Ballon gebührt.

Nicht weniger, wie die Reblaus, gegen welche ja durch genügende Gewinnung von amerikanischem Nebemateriale eine Hilfe gegeben ist, schädigt die Peronospora

unsere Weingärten. Meine Herren! Wenn Sie heute das reizende Luttenberger und das anschließende Friedauer Gebirge durchschreiten, so haben Sie nicht mehr den lieblichen Eindruck, welchen man vor Jahren auf diesem Wege gehabt hat. Es war wirklich eine Lust, die Pracht dieser reizenden Weingebirge zu bewundern; heute werden unsere Großgrundbesitzer und die geistlichen Herren, wenn sie ihre Weingärten besuchen, an Stelle grüner Gärten vielfach öde, kahle Flächen und verlassene Herrschaftshäuser, welche nur deshalb verlassen sind, weil der Weinbau sich nicht rentiert, sehen. Es ist somit Pflicht des hohen Hauses, die Schädlinge der Weincultur mit allen Mitteln, ja mit Aufgebot der äußersten finanziellen Kräfte zu bekämpfen, und es dürfte nicht inopportun sein, darauf hinzuweisen, daß der niederösterreichische Landtag viel mehr zur Unterstützung des Weinbaues opfert und für die Hebung desselben viel mehr thut, wie unser Land. Es ist gerade vor einigen Tagen in der landwirthschaftlichen Filiale Marburg eindringlich der Wunsch ausgesprochen worden, es möge unser steiermärkischer Landtag wenigstens 100.000 fl. pro Jahr für den Weinbau hergeben, und zwar unter Hinweis darauf, daß der niederösterreichische Landtag pro Jahr 200.000 fl. für diesen Zweck opfert.

Ich erwähne dies aus dem Grunde, weil ich die auf den ersten Blick befremdende Angabe der Preisgrenze von 15 kr. dem Usus entnommen habe, der im niederösterreichischen Landtage geherrscht hat, wodurch mehr als 10 Jahre an bedürftige Weinbauern das Kupfervitriol zu diesen Preisen vertheilt wurde.

Es wäre zu wünschen, daß die armen Weinbauern das Kupfervitriol geradezu umsonst bekommen, allein bei der enormen Menge, welche hier aufgeht, dürfte dies doch unmöglich sein und es dürfte eine derartige Vertheilung den Landesfond doch zu erheblich belasten. Ich bemerke, daß im Jahre 1896 nach dem vorliegenden Berichte 421.456 Kilogramm zu 23 kr. abgegeben wurden, daß dieselben somit 96.933 fl. gekostet haben. Das Land hat bisher nur 1000 fl. für Transportspesen geopfert und beabsichtigt nach diesem Berichte auch in Zukunft diesen Betrag per 1000 fl. zu opfern. Dieser Betrag dürfte denn doch etwas zu gering sein. Niederösterreich hat, um wieder darauf hinzuweisen, 10.000 fl. pro Jahr für die Anschaffung von Kupfervitriol ausgegeben. Niederösterreich hat eine Weinernte, die pro Jahr einen Werth von 10 Millionen Gulden repräsentiert, das entnehme ich dem Berichte eines Antragstellers, der zwei Drittel der dortigen Weinernte mit sechs Millionen bewerthet hat. Steiermark hat aber nach dem Berichte unserer Handelskammer, insoweit derselbe verläßlich erscheint im Jahre 1895 1,367.116 Hektoliter

Wein und Most producirt. Ich verlasse mich zwar auf diese Ziffern nicht, weil ich ja weiß, wie sie in der Praxis zustande kommen, ich will deshalb gerne 367.116 Hektoliter schenken und nehme an, daß im Jahre 1895 nur eine Million Hektoliter Wein und Most in Steiermark producirt wurde. Nachdem in Gemäßheit dieses Berichtes der billigte Wein und Most mit 12 kr., der theuerste mit 28 kr. per Liter abgegeben wurde, kann man den Werth der Weinernte pro 1895 mit 20 Millionen veranschlagen.

Meine Herren! Wenn man bei so einem wichtigen Wirthschaftszweige, der 20 Millionen in einem Jahre abwirft, einige tausend Gulden aus dem Landesfädel opfert, dürfte dies nur angemessen sein.

Ich habe schon Eingangs erwähnt, daß noch viel schwieriger, als die Beschaffung des Kupfervitriols, die Beschaffung der Peronosporasprizen ist; eine Peronosporaspritze kostet, wenn sie auch aus Holz ist, ungefähr 8—14 fl. Nun haben im Vorjahre das Ackerbauministerium und unsere Landwirthschaftsgesellschaft wohl einige Peronosporasprizen zur Vertheilung gebracht und werden diese Sprizen heuer gewiß von großem Vortheile für die bäuerliche Bevölkerung sein. Ich muß aber leider constatiren, daß in diesem Falle unsere Landwirthschaftsgesellschaft mit außerordentlicher Bequemlichkeit gearbeitet hat.

Während man bereits im Jänner gewußt hat, wie viel Peronosporasprizen zur Vertheilung gelangen werden, ist zur Zeit der zweiten Besprizung der Weingärten noch keine einzige Peronosporaspritze zu Händen der Luttenberger Weinbauern zugestellt worden.

Die Landwirthschaftsgesellschaft hat überhaupt das besondere Pech, daß sie alles recht theuer anschafft, und so ist es gekommen, daß sie auch, ich will nicht von den Zuchtstieren reden, die zu halben Preisen bei uns nicht abzugeben waren, die Peronosporasprizen zu theuer bezahlte. Bezüglich der Beschaffung der Peronosporasprizen muß ich den Vorgang rügen, nach welchem die Anfertigung derselben ausschließlich einem kleinen Meister in Pettau übergeben, und deshalb die Fertigstellung zur rechten Zeit unmöglich gemacht wurde. Ich habe mir von verschiedenen Seiten berichten lassen, und wurde mir auch gesagt, daß gewöhnliche Peronosporasprizen in Luttenberg zu billigeren Preisen zu bekommen sind, und die dort von unseren Gewerbetreibenden angefertigten Sprizen viel besser sind, wie die von der Landwirthschaftsgesellschaft unseren Gemeinden zugeschiedten Sprizen.

Die Anzahl der zu beschaffenden Peronosporasprizen habe ich nicht angeben können, weiß aber, daß es sehr viele Gemeinden gibt, die so arm sind, daß sie solche aus eigenen Mitteln nicht anschaffen können. Ich glaube

nicht zu irren, daß auch der Ober-Madfersburger Bezirk in dieser Beziehung sehr schlecht theilhaft wurde.

Meine Herren! Nirgends dürfte eine intensivere Unterstützung des Weinbaues notwendiger sein, wie im Luttenberger und Friedauer Bezirke und gerade diese beiden Bezirke wurden in Weinbaufragen bisher nicht sehr günstig behandelt. Ich bemerke, daß z. B. in Bischof die Anlage für das nächste Jahr 450.000 Schnittreben verspricht, während die Luttenberger Anlage, die zudem erst vor drei Jahren angelegt wurde, nur 30.000 Stück Schnittreben liefern wird, um nicht von Wurzel- und veredelten Reben zu sprechen. Damit kann diesem kostbarsten Zweige unserer Landwirtschaft bei uns nicht geholfen werden; man bedenke nur, daß der Luttenberger noch immer derselbe König der Weine ist, der er ehemals, ich kann sagen, bereits im 13. Jahrhunderte war, und erinnere ich nur daran, daß bereits die Cillier Grafen denselben sehr gerne getrunken haben. (Heiterkeit). Wir werden in Bälde nicht mehr viel Luttenberger haben, wenn nicht energisch der Bevölkerung unter die Arme gegriffen wird. Der Luttenberger wurde im Jahre 1895 zu 30 kr. von der Presse bezahlt, während der andere Wein nur einen Preis von höchstens 16 bis 18 kr. erzielte.

Wenn somit ein derartiger Nationalreichtum in diesem Weingebirge liegt, so bin ich überzeugt, daß speciell die Herren Großgrundbesitzer im Weincultur-Ausschusse — die Herren kennen die Verhältnisse aus eigener Wahrnehmung — in allen Sachen der Luttenberger und Friedauer Bevölkerung an die Hand gehen werden.

Ich ersuche somit das hohe Haus, meinen Antrag anzunehmen, nicht in der Meinung, daß damit vielleicht irgend welche grundlegende Reformarbeit zustande komme, sondern nur, um der Bevölkerung sozusagen den moralischen Muth zu heben und um einigen wirklich recht armen Leuten bei ihrem redlichen Bestreben behilflich zu sein.

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung meines Antrages an den Weincultur-Ausschuß. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Bekämpfung der Peronospora

a) für Rechnung des steiermärkischen Landesfondes pro 1898 eine solche Quantität Kupfervitriol zu bestellen, daß dasselbe an bedürftige Weinbauer zu 15 kr. im Wege der Bezirksvertretungen zur Abgabe gebracht werden kann;

b) für Rechnung des steiermärkischen Landesfondes pro 1898 eine Anzahl Peronosporasprizen anzuschaffen und dieselben im Wege der Bezirksvertretungen an arme Gemeinden zu vertheilen; behufs Feststellung der im obigen Sinne zur Vertheilung gelangenden Quantität des Kupfervitriols und der erforderlichen Anzahl der Peronosporasprizen ebethunlichst die erforderlichen Schritte zu veranlassen.“

(Der Antrag auf Zuweisung an den Landes-cultur-Ausschuß wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Kokoschineg, Josef Orniß und Genossen, betreffend die Bervollständigung des landschaftlichen Untergymnasiums in Pettau

(Beilage Nr. 58).

Von den Herren Antragstellern hat sich Herr Abg. Orniß zur Begründung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. **Orniß** (H.-K. Graz): Hohes Haus! Die Frage der Bervollständigung des Untergymnasiums zu einem Obergymnasium in der deutschen Stadt Pettau ist nicht neu, dieselbe war schon wiederholt in früheren Sessionen des hohen Landtages Gegenstand der Berathung; dessen ungeachtet glaube ich den Antrag, den ich mit Herrn Dr. Kokoschineg und Genossen gestellt habe, im Hinblick auf die vielen Petitionen, die von Friedau, Mann, St. Veit, Rohitsch, eingebracht wurden, mit einigen Ausführungen ergänzen zu sollen. Ich bin überzeugt, daß, sobald dieser Antrag dem Unterrichtsausschusse zugewiesen worden und von diesem abermals an den hohen Landtag zurückgelangt sein wird, daß sich ein gewandterer Redner für die deutschen Bewohner der östlichen Untersteiermark der Sache bemächtigen und so diesem Antrage endlich zum Durchbruche verhelfen wird.

Die Gründe, warum wir diesen Antrag auf Bervollständigung stets neuerlich vor das hohe Haus bringen, waren die, daß der hohe Landtag niemals die bezüglichen Wünsche der Stadt Pettau abgewiesen, sondern dieselbe eigentlich nur aus verschiedenen Gründen vertröstet hat und zwar deshalb, weil der Landtag nicht der vollen Ueberzeugung war, daß ein vollständiges Gymnasium betreffs des Schülerbesuches vollkommen berechtigt wäre, andererseits aber auch vom finanziellen Standpunkte, weil das Land durch eine Bervollständigung zu sehr belastet werden würde.

Nun meine Herren, bezüglich des Besuches eines complete Gymnasiums in Pettau wurde bereits im Jahre 1892 vom Unterrichtsausschusse berichtet, daß dieser Be-

sich ganz bestimmt jene Zahl erreichen würde, welche die Prosperität dieser Anstalt gewährleistet, und zumindesten der Schülerzahl des gegenwärtig im Lande bestehenden Gymnasiums Leoben gleichkommen würde: auch der Landes Schulrath hat sich bereits im Vorjahre über diese Frage sehr günstig ausgesprochen, so daß dieser seinerzeit angeführte Grund entfällt.

Was aber die Belastung des Landes anbelangt, so entfällt auch dieses Moment. Im Vorjahre hat das hohe Haus bereits beschlossen, in dem Momente, wo das Gymnasium in Leoben verstaatlicht wird, das Gymnasium in Pettau zu vervollständigen. Es wird durch diese Vervollständigung nun und durch die Ersparnisse des Leobener Gymnasiums nicht nur keine Belastung des Budgets des Landes, sondern im Gegentheile, es werden ganz wesentliche Ersparnisse erzielt werden.

Außerdem hat das hohe Haus im vorigen Jahre beschlossen, daß der Landes-Ausschuß sich an die Stadt Pettau wenden soll, um zu erheben, inwieweit die Stadt Pettau bereit wäre, Opfer zu bringen, die Vervollständigung dieses Gymnasiums zu unterstützen.

Die Stadt Pettau hat sich, ich möchte sagen, in einer solchen Weise geäußert, welche bei einer so kleinen Stadt hart an die Grenzen der Möglichkeit getreten ist, indem sie 40.000 fl. für einen Zubau für das Ober-Gymnasium votirte und außerdem jährlich 2000 fl. als Beitrag verwenden will.

Dies allein schon beweist, wie sehr es der deutschen Stadt Pettau am Herzen liegt, zu ihrer wirthschaftlichen und nationalen Festigung endlich das Gymnasium vervollständigt zu erhalten.

Nachdem nunmehr alle Hindernisse hinweggeräumt sind und, wie ich bestimmt hoffe, nicht wieder neue erfunden werden, so stelle ich mit Herrn Dr. Kokoschineg und Genossen folgenden Antrag, welchen wir bitten, dem Unterrichts-Ausschusse zuweisen zu wollen.

Der Antrag lautet (liest):

„In Erwägung, daß der steiermärkische Landtag zu wiederholten Malen, namentlich aber mit Beschluß vom 26. Februar 1897 die Vervollständigung des landschaftlichen Untergymnasiums in Pettau mit dem Zeitpunkte der Verstaatlichung des Gymnasiums in Leoben in Aussicht gestellt hat, in weiter Erwägung, daß mit Beginn des nächsten Schuljahres diese Bedingung bereits erfüllt wird und in endlicher Erwägung, daß die Vervollständigung des landschaftlichen Untergymnasiums in Pettau in nationaler und volkswirtschaftlicher Hinsicht von weittragendster Bedeutung ist, stellen die Gefertigten den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen,

die Vervollständigung des landschaftlichen Untergymnasiums in Pettau sei mit Beginn des Schuljahres 1898/99 in Angriff zu nehmen und successive durchzuführen. Mit der Durchführung dieses Beschlusses werde der Landes-Ausschuß beauftragt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 10 des Gesetzes vom 18. September 1870 (L.-G. und B.-Bl. 52), wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen erlassen wird

(Beilage Nr. 54).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Rosina** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre Bericht zu erstatten namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 10 des Gesetzes vom 18. September 1870 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 52), wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen erlassen wird (Beilage Nr. 54).

Die Vorgeschichte dieses Antrages ist bereits in dem Antrage des hohen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, und in dem schriftlich vorliegenden Berichte enthalten. Die Gründe der engeren Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes sind in diesem Berichte berührt. Einen wesentlichen Vortheil für die auf öffentlichen, nicht ärarischen Straßen Verkehrenden wird dieses neue Gesetz dadurch bringen, daß es den sogenannten Beleuchtungszwang für Fuhrwerke, welche auf Bezirksstraßen I. und II. Classe verkehren, decretiert, wobei jedoch die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft erforderlichen Fuhrwerke ausgenommen wurden.

Ich glaube, nachdem der schriftliche Bericht vorliegt, auf eine weitere Begründung verzichten zu können und empfehle Ihnen den Antrag zur Annahme, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetz-entwurf seine Zustimmung zu geben.“

Landeshauptmann: Ich glaube, das hohe Haus wird den Herrn Berichterstatter von der Mühe entheben, den ganzen Gesetzentwurf vorzulesen.

Der Antrag steht in Debatte.

Abg. Dr. Sernec (L.-G. Cilli): Hohes Haus! Es ist ganz richtig, daß etwas geschehen muß, damit auch bei den Bezirksstraßen mehr persönliche Sicherheit herrscht, und ist daher der Antrag, daß die schnell fahrenden Wagen, die Equipagen, bei Nacht beleuchtet sein müssen, vollkommen begründet. Ich möchte nur auf eines hinweisen.

Es ist etwas anderes mit dem Gesetze, wenn man es auf das Papier wirft, und anders zeigt es sich in der Durchführung. Der § 20 des Straßenpolizei-Gesetzes, welcher abgeändert werden sollte, lautet zum Beispiel (liest): „Zur Handhabung der Straßenpolizei ist der Vorsteher jener Gemeinde verpflichtet, in deren Gebiete die Straße liegt.“

Hohes Haus! Es fällt mir gar nicht bei, hier sagen zu wollen, daß eine bessere Handhabung der Straßenpolizei am Lande etwa sehr leicht durchzuführen wäre. Am Lande können sich die Gemeinden nicht mehrere Polizeiorgane halten und durch dieselben die Straßen überwachen lassen; und der arme Bürgermeister kann auch nicht abends auf der Straße patrouilliren gehen. Das Facit ist das, daß man am Lande immer mehr zu kämpfen hat gegen die Misère, daß den Gemeindevorstehern riesig viel Aufgaben zugewiesen werden, daß es aber den Gemeinden immer an der Executive fehlt. (Abgeordnete Walz und Fürst: „Sehr richtig.“) Es stehen ihnen absolut nicht die Mittel zur Hand, um die betreffenden Pflichten zu erfüllen. (Rufe: „Sehr wahr.“) Und so geht es gerade auch in mancher Beziehung bezüglich der Handhabung der Straßenpolizei auf den Bezirksstraßen. Ich habe als Obmann eines Bezirkes hierin Erfahrungen gemacht und möchte nur auf eines hinweisen.

Wir haben in der Straßenpolizei-Ordnung die ganz präcise Bestimmung, wie die Radfelgen aussehen müssen, daß nämlich Wagen, die mit mehr als 40 Centner beladen sind, sechs Zoll breite Radfelgen haben müssen. Das ist eine sehr wichtige und sehr nothwendige Bestimmung; sie wird aber leider nur sehr wenig gehandhabt. Selbst im Bezirke Cilli, am Sitze einer Bezirkshauptmannschaft, läßt sich das absolut nicht überall durchführen, und meine Wenigkeit kämpfte in dieser Richtung vergebens gegen den Mißbrauch der Fuhrleute, welche meist mit überladenen Wagen doch mit engen Radfelgen auf der Straße fahren.

Ich möchte gerne auf diesen Uebelstand aufmerksam machen, ich bin aber nicht in der Lage, in dieser Richtung etwas zu beantragen, denn da müßte sich die hohe Regierung vorerst mit dem Landes-Ausschusse ins Einvernehmen setzen, und dasjenige, worauf die Regierung eingehen kann, und was durchführbar ist, mittheilen. Ich habe mir nur erlaubt, das als Vorschlag vorzubringen; nur berühren wollte ich die Sache und darauf hinweisen. Wenn man an die Gemeinden herantritt und ihnen sagt: bei Euch fahren die Fuhrleute stets mit schweren Wagen doch mit engen Radfelgen, dies zerschneidet die Straßen gräßlich und man muß daher viel Schotter aufführen und die Straßen werden immer schlechter, sowohl für Fuhrleute, als auch für Radfahrer — dieser Letzteren muß auch gedacht werden und mit Recht — so sagen die Bürgermeister, sie seien, wenn sie die Fuhrleute attrapiren und zur Rede stellen, nur den Grobheiten der Fuhrleute ausgesetzt; denn diese sagen: ich habe nicht über 40 Centner am Wagen, wäge nach, wenn du kannst. Wo ist aber gleich eine Wage, um den Fuhrmann sofort überweisen zu können!

Ähnliches habe ich bei einer Rücksprache mit den Gendarmen erfahren müssen, welche sagen: man kommt oft in die größte Verlegenheit, wenn der Fuhrmann sagt, er habe nicht über 40 Centner am Wagen. Der Gendarm versteht sich nicht darauf. Wenn ein großer, mit Brettern beladener Wagen auf der Straße fährt, ist es sehr schwer beim ersten Anblicke zuverlässig zu erkennen, ob er 40 Centner hat oder nicht; für einen Fachmann ist dies leicht, aber für einen Nichtfachmann ist dies nicht möglich, solange er nicht darüber eine Belehrung erfährt. Gerade bei derartigen Wagen wäre das Abschätzen nach dem Volumen ein sicheres Erkennungszeichen für den Gendarm oder Bürgermeister, und gibt man ihm die erforderlichen Erkennungszeichen, so könnte er den Fuhrmann anzeigen und der Bestrafung zuführen, wenn es auch nicht geht, daß man, wie dies die Polizeivorchrift verordnet, den betreffenden Fuhrmann bis zum nächsten Orte fahren, dort ausspannen und überladen läßt. So steht es zwar im Gesetze, kann aber unmöglich so gehandhabt werden.

Ich spreche den Wunsch aus, daß in dieser Richtung etwas geschehen möge. Man möge sich womöglich durch Sachverständige die Information erwerben, welchen Rauminhalt ungefähre Wagen, welche mit Bretter beladen sind, haben müssen, um mit Sicherheit sagen zu können, daß der Wagen mindestens 40 Centner hat. In diesem Falle wäre von den Straßenpolizei-Organen und von den Gendarmen nur das Volumen dieses Wagens

abzumessen und könnte dann mit Sicherheit gesagt werden, daß dieser Wagen mehr als 40 Centner schwer ist. Diese Erwägungen habe ich mir erlaubt, hier vorzubringen, weil es sich gegenwärtig auch um straßenpolizeiliche Maßregeln handelt, von welchen man erwartet, daß sie nicht bloß am Papiere stehen, sondern auch wirklich durchgeführt werden. Ich bitte die hohe Regierung und den hohen Landes-Ausschuß, sie mögen in der angedeuteten Richtung auch bei anderen Punkten der Straßenpolizei-Ordnung in Erwägung ziehen, wie man die praktische Durchführung, die wirkliche Ueberwachung dessen, was angeordnet wird, auch bewerkstelligen kann.

Abg. **Boisch** (L.-G. Grazen): Hoher Landtag! Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten, welcher die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, zur Vorberathung zugewiesen erhielt, hat über diese Landes-Ausschuß-Vorlage eine eingehende Berathung gepflogen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich eines Curiosums erwähnen, welches darin besteht, daß der Landes-Ausschuß in seinem Motivenberichte alle die Nachteile angeführt hat, welche diese polizeilichen Maßregeln nach sich ziehen. Er hat die Erschwernisse, welche die Landwirtschaft treibende Bevölkerung durch diese polizeilichen Maßregeln trifft, in seinem Berichte ausgeführt und dennoch hat er sich entschlossen, einen derartigen Antrag dem Landtage vorzulegen, einen Antrag, der dahin geht, daß die Vorschriften der Straßenpolizei, wie sie für Reichsstraßen bestehen, nicht nur auf sämtliche Bezirksstraßen, sondern auch auf alle Gemeindewege ausgedehnt werden sollen.

Nun, meine Herren, denken Sie sich die Ausdehnung dieser straßenpolizeilichen Maßregeln auf alle Gemeindewege; alle landwirthschaftlichen Fuhrren sollten beleuchtet sein, wenn sie in der Dunkelheit einen Weg benützen (Gelächter) . . . und zwar soll die Beleuchtung so angebracht sein, daß diese Beleuchtung weithin sichtbar ist; dann denken Sie sich die Beschränkung, daß die Fuhrwerke mit Pflug- und Ackergeräthen, die Düngerfuhrren, dann die Fuhrren, welche vom Felde kommen, daß dieselben vom Felde weg, bevor sie nach Hause kommen, weithin beleuchtet sein müssen. (Gelächter.) Allerdings würden da die Beleuchtungs-Fabrikanten kein schlechtes Geschäft machen, (Heiterkeit) . . . denn meine Herren, wenn die Masse von Fuhrwerken, welche mit Ochsen bespannt, die Felder bestellen, mit Beleuchtungsapparaten versehen sein und dieselben mitführen sollen, dann ist es höchst wahrscheinlich, daß ein großer Theil über Tag am Felde zerbrochen wird, und man müßte einen Fachmann mit am Felde haben, welcher die Beleuchtungsapparate dort ergängt. Nun da scheint mir

das Entgegenkommen doch etwas zu weit zu sein, wenn wir in dem Motivenberichte lesen, daß die Radfahrvereine an die Regierung, respective Statthaltereie herantreten sind, mit dem Ersuchen, daß man die ohnehin strengen straßenpolizeilichen Maßregeln, das heißt Chikanirung der Landwirthes, im Interesse der Radfahrer noch weiter ausdehne.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkte, daß man den Radfahrern, welche auch eine gewisse Berechtigung haben sollen, nicht entgegenkommen kann (Rufe: „Gewiß!“) . . . allein das Entgegenkommen soll nicht so weit gehen, daß man der landwirthschaftstreibenden Bevölkerung nur über das Ansfinnen dieses einen Zweiges eine solche Belastung auferlegt.

Aber im Zusammenhange mit dieser Vorlage möchte ich schon heute einen Antrag, den ich schon seinerzeit im hohen Landtage eingebracht habe, wieder etwas aufwärmen und dessen Erneuerung ankündigen. Der hohe Landtag weiß, daß wir ein neues Armengesetz beschlossen haben, welches dem Landtage Opfer auferlegt. Wir sind im Begriffe, auch andere Reformen durchzuführen, nämlich bezüglich der Wiedererrichtung der Findelanstalt; das wird auch bedeutende Opfer erfordern. Nun ist der Landes-Ausschuß nach der Suche, diesem Landes-Armenfonde Mittel zuzuführen, um denselben entsprechend zu dotieren. Wir haben bereits die Sparcassen besteuert, wir haben die Eigenjagden, die Gemeindejagden besteuert zur Vermehrung der Einkünfte des Landes-Armenfondes.

Nun habe ich seinerzeit den Antrag eingebracht, daß man auch eine Landesbesteuerung der Radfahrer in Angriff nehmen soll.

Meine Herren! Man hat einen Theil der Luxussteuern eingeführt und zwar seit Jahren schon die Jagdkartensteuer.

Meine Herren! Die Jagd ist auch ein Luxus; wenn wir aber dieses Vergnügen — und das ist gewiß das edelste Vergnügen — einer Besteuerung unterziehen, dann kann man gewiß auch die Radfahrer einer mäßigen Besteuerung unterziehen (Bravo! bravo!). Dazu benützen noch die Jäger keine öffentlichen Verkehrseinrichtungen, belästigen auch andere Theilhaber an den Verkehrsanstalten nicht, denn die Jagdfreunde bewegen sich nicht auf der Straße, sondern im Gebirge.

Wenn man daher dieser Kategorie von Unterhaltungen eine Luxussteuer auferlegt, so kann man mit vollem Rechte den Radfahrern eine Steuer auferlegen, wenn man weiß, daß dieselbe zu einem so humanen Zwecke, zur Dotirung des Landes-Armenfondes eingeführt werden soll.

Ich habe dies nur erwähnt, damit der hohe Landtag weiß, daß ich mich veranlaßt sehen würde, meinen seinerzeit gestellten Antrag, der vom Landtage principiell angenommen wurde, dem aber der Landes-Ausschuß nicht willfährt, indem er eine Vorlage bisher nicht eingebracht hat, falls der Landes-Ausschuß nicht aus eigener Initiative einen solchen Antrag bringen wird, im hohen Hause neuerlich zu stellen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. Schmiederer**: Der Landes-Ausschuß war, als er dem hohen Landtage diese Vorlage unterbreitet hat, sich wohl bewußt, daß die Annahme derselben auf bestimmte Schwierigkeiten stoßen würde und es waren auch im Schooße des Landes-Ausschusses — und ich gebe hier gar kein Amtsgeheimnis preis — die Meinungen über diesen Gegenstand, und ob wir diese Vorlage dem hohen Landtage bringen können, sehr getheilt. Sie werden auch aus dem Berichte des Landes-Ausschusses ersehen haben, daß er alle Momente, die dafür und dagegen sprechen, in ruhiger und objectiver Weise dem hohen Hause vorgelegt hat.

Wir haben ja, wie der Herr Abg. Posch ganz richtig anerkannt hat, in erster Linie die Nachteile und die Belästigungen, die damit verbunden sind, gestellt und haben in unserem Berichte ja auch gesagt und anerkannt, daß die Handhabung und Ueberwachung der Durchführung mit Schwierigkeiten und Belästigungen verbunden sein werden, und waren uns dessen voll bewußt.

Wir haben aber geglaubt trotzdem dem hohen Landtage diese Vorlage bringen zu müssen, deshalb, weil andererseits gewiß nicht verkannt werden kann, daß da in erster Linie und über diesen möglichen Belästigungen und Schwierigkeiten doch das sicherheitspolizeiliche Moment steht, und weil man uns nahegelegt hat, von diesem Standpunkte aus eine solche Vorlage dem hohen Hause zu unterbreiten.

Der Landes-Ausschuß war weit davon entfernt, vielleicht irgend welche Concessionen den Radfahrern zu machen oder aus dem Motive, weil die Radfahrer-Vereine an uns, beziehungsweise an die Regierung herangetreten sind, demselben entgegenzukommen, sondern er hat sich, abgesehen davon, auf den Standpunkt gestellt, daß eine sicherheitspolizeiliche Maßregel gefordert wird und wir mußten pflichtgemäß, nachdem uns das nahe gelegt wurde, dem hohen Hause die Entscheidung überlassen, ob es das anerkennt oder nicht.

Also ich habe gesagt, daß das sicherheitspolizeiliche Moment dasjenige war, was in erster Linie hervorzuheben ist. Es ist auch dies von uns zu erwarten gewesen, da auch die Straßenpolizeiordnung für die

Reichsstraßen diese Bestimmung enthält, und daher es sich gewiß auch empfiehlt, daß conform mit der Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen die Ausdehnung dieser Maßregel auch auf die nicht ärarischen Straßen erfolgt. Ich kann also trotz des Einwandes, den der Herr Abg. Posch gemacht hat, heute noch immer sagen, daß der Landes-Ausschuß vollkommen richtig gehandelt hat, daß er das Gesetz eingebracht hat, und es Ihrer Erwägung überläßt, ob Sie es beschließen wollen oder nicht. Womit ich mich, aufrichtig gesagt, nicht befreunden kann, ist die Aenderung, mit der Ihnen die Vorlage von Seite des Berichterstatters, beziehungsweise des Gemeinde-Ausschusses, unterbreitet wird. Das ist etwas, meine Herren, womit ich mich absolut nicht befreunden kann. Es wird hier ein neues Princip ausgesprochen und dies ist, daß in einer Straßenpolizeiordnung eine Unterscheidung gemacht wird zwischen Gemeindestraßen und Bezirksstraßen, daß eine Unterscheidung gemacht wird, zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fuhrwerken. Wenn etwas sicherheitsgefährlich ist auf der Gemeindestraße, dann ist es ebenso sicherheitsgefährlich auf der Bezirksstraße, ob Dünger oder Kartoffel geführt werden. Das sind alles gefährliche Momente, wenn überhaupt eine Gefahr ist.

Es wird eine Unterscheidung gemacht, zwischen Bezirks- und Gemeindestraßen. Auf der Gemeindestraße sollen unbeleuchtete Fuhrwerke nicht gefährlich sein, wohl aber auf der Bezirksstraße.

Die Herren vom Gemeinde-Ausschusse scheinen von der Anschauung ausgegangen zu sein, daß eben auf Gemeindestraßen ein geringerer Verkehr stattfindet als auf Bezirksstraßen, daß es daher nicht nothwendig ist auf Gemeindestraßen die Fuhrwerke beleuchtet zu haben.

Ich möchte die Herren aufmerksam machen, daß es gewisse Gemeindestraßen namentlich in der Umgebung der Städte z. B. auch der Stadt Graz gibt, wo ein größerer Verkehr herrscht, als auf mancher Bezirksstraße. Dies gilt insbesondere auch von den Gemeindestraßen unserer Umgebung, von Mgersdorf, Andritz u. s. w. Wie mir des Näheren bekannt ist, sind solche Gemeindestraßen in Marburg sehr stark befahren, wo nämlich an Samstagen große Wochenmärkte stattfinden. In der Umgebung von Pettau sind auch Gemeindestraßen, wo hunderte von Wägen, wenn große Märkte stattfinden, verkehren, während wir Bezirksstraßen im Lande haben, im Oberlande z. B. den großen Straßenzug über Großreifling, wo ich überzeugt bin, daß im ganzen Monat nicht so viele Fuhrwerke verkehren, wie bei uns im Unterlande auf den Gemeindestraßen. Auf den Bezirksstraßen soll jedes Fuhrwerk beleuchtet sein mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fuhrwerke, während

umgekehrt auf den Gemeindefstraßen dieselben nicht beleuchtet zu sein brauchen. Das sicherheitspolizeiliche Moment spricht ebenso dafür, daß man ebenso auf Gemeindefstraßen die Fuhrwerke beleuchtet, wie auf Bezirksstraßen in Bezug auf den Verkehr.

Was nun die Ausnahme betrifft, die der Gemeinde-Ausschuß in seinem Gesetze statuirt, daß die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft erforderlichen Fuhrwerke — fahren sie nun auf der Bezirks- oder Gemeindefstraße — nicht beleuchtet zu werden brauchen, so möchte ich auch betonen, daß das ein Princip ist, welches ich als gerecht nicht anerkennen kann. Zuerst werden große Schwierigkeiten entstehen bei der Feststellung des Begriffes, was eigentlich zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gehört und das zu erwägen, wird dann dem Gendarmen, oder dem Gemeindevorsteher zukommen; es gibt aber nun viele Sachen, wo man wirklich nicht sagen kann, ob das zum Betriebe der Landwirthschaft oder zum Betriebe der Forstwirthschaft gehört. Ich erinnere nur daran — da schwebt mir ein Beispiel vor Augen — wie im Unterlande gerade in Marburg hunderte der sogenannten Specharen zur Stadt fahren. Gehört das zum landwirthschaftlichen Betrieb, was da hineingeführt wird, oder nicht?

Meine Herren! Es ist zweifelhaft, ob das zum landwirthschaftlichen Betrieb gehört; die Wagen fahren so schnell wie die Equipagen. Dann sind z. B. eine Gattung Fleischer, die dieses Geschäft führen, die zu hunderten auf Gemeindefwegen fahren; die werden dann ihre Fuhrwerke nicht beleuchten; (Abg. Walz: „Das ist doch kein landwirthschaftlicher Betrieb!“) die bilden aber die ganz gleich große Gefahr, wie irgend ein anderer Wagen.

Wenn die Herren überhaupt einen Antrag annehmen, daß die Beleuchtung eines Fuhrwerkes bei Nachtzeit zu geschehen hat, so möchte ich von meinem Standpunkte aus sagen, daß nur der Antrag des Landes-Ausschusses anzunehmen ist, nämlich, daß auf sämtlichen öffentlichen Straßen diese Beleuchtung stattzufinden hat, und daß sämtliche Wagen, die während der Nachtzeit, bei finsterner Nacht verkehren, beleuchtet zu sein haben, sonst werden noch größere Belästigungen und noch größere Chikanen geschehen, als Sie meine Herren, voraussetzen, daß solche in dem Antrage des Landes-Ausschusses gelegen sind. Es wird auch die Handhabung des ganzen Gesetzes viel leichter sein, weil man die verschiedenen feinen Unterscheidungen zwischen Bezirks- und Gemeindefstraßen und land- und forstwirthschaftlichen Fuhrern nicht zu machen brauchen wird.

Landeshauptmann: Nehmen Herr Landes-

Ausschußbeisitzer Dr. Schmiderer den Antrag des Landes-Ausschusses wieder auf?

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Schmiderer:** Nein! Ich stelle keinen Antrag.

Abg. **Boisch** (L.-G. Pözen): Hoher Landtag! Ich kann die Ansicht des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers in dieser Angelegenheit nicht theilen. Er sieht auf dem dem Standpunkte, daß die Landes-Ausschuß-Vorlage wiederhergestellt werden sollte, während wir im Gemeinde-Ausschusse die Gemeindefwege von dieser Polizeimaßregel ausgenommen haben.

Nun, meine Herren! Er hat dabei angeführt, daß dort, wo eine Gefahr vorhanden ist, es gleichgiltig sei, ob diese Gefahr auf Reichsstraßen, auf Bezirksstraßen oder Gemeindefwegen besteht.

Nun, meine Herren! Ich glaube, daß nur derjenige, welcher sich selbst in eine Gefahr begibt, einer solchen Gefahr ausgesetzt sein kann. Denn wenn der Radfahrer weiß, auf den Gemeindefwegen, auf den Gemeindefstraßen besteht die Vorschrift der Beleuchtung der landwirthschaftlichen Fuhrwerke nicht, so ist es seine Sache, daß er mit seinem Fahrrad ein solches Tempo einschlägt, daß er sich selbst keiner Gefahr aussetzt. (Abg. Köberl: „Bravo!“)

Nun meine Herren! wenn schon auf die Gefahr hingewiesen wird, so möchte ich constatieren, daß ich seit einer Reihe von Jahren die öffentlichen Blätter verfolgt habe, welche Nachrichten über Carambolagen zwischen Radfahrern, Fußgehern und Fuhrwerken bringen; und, meine Herren, in der größten Mehrzahl haben nicht die Radfahrer, sondern die Fußgeher Schaden gelitten bei solchen Carambolagen.

Mit Rücksicht darauf und mit Rücksicht auf die großen Erschwernisse, welche man der landwirthschaft-treibenden Bevölkerung auferlegen würde, wenn man diese Maßregel auf die Gemeindefstraßen ausdehnt, kann ich mich mit der Ansicht der Herrn Vorredners und Landes-Ausschusses nicht einverstanden erklären. (Bravo! Bravo!) Denken sie sich, meine Herren, ein sogenanntes forstliches Fuhrwerk; das geht oft Stunden weit auf einem Privat-Waldweg bis es herauskommt und erst im letzten Stückel berührt dieses Fuhrwerk die Bezirksstraße oder den Gemeindefweg. Diese Beleuchtungsapparate können den gefährlichen Weg des Waldfuhrwerkes nicht mitmachen, denn sonst passiert es, daß diese Beleuchtungsapparate Schaden leiden. Es müßte also an jener Stelle, wo die forstlichen Wege in die Gemeindefstraßen einmünden, ein Depot errichtet werden, um diese Beleuchtungsapparate unterzubringen (Heiterkeit) und zu einer solchen Maßregel wird sich der steiermärkische Landtag nicht entschließen können, daß er nur im Interesse der Radfahrer der

anderen landwirthschaftstreibenden Bevölkerung solche chikanirende Maßregeln auferlegen wird. Mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzungen empfehle ich dem hohen Hause die Annahme der Ausschußvorlage. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Freiherr von **Rofitansky** (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Ich werde mich ganz kurz fassen. Ich finde sowohl im Antrage des Landes-Ausschusses, als auch im Antrage des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, um kurz zu sprechen, eine große Chikanierung der landwirthschaftlichen Bevölkerung. Ich glaube, daß es daher, wenn man schon die betreffende Bestimmung des § 10 abändert, am besten wäre, wenn man die Beleuchtung nur für leichtes, für das Luxusfuhrwerk verlangen und die landwirthschaftlichen Fuhrwerke von der Beleuchtungspflicht vollkommen ausschließen würde. Ich glaube, daß dieser mein Antrag deshalb begründet ist, weil die Gefahr einer Carambolage mit einem Radfahrer oder sonst Jemandem doch nur bei leichtem Fuhrwerk besteht. Bei schweren landwirthschaftlichen Fuhrwerken, und ich kann aus Erfahrung sprechen, kann ein jeder, der nur halbwegs aufpaßt, schon auf ziemliche Entfernung das Herannahen des Fuhrwerkes hören und ausweichen.

Ich werde daher für meine Person, sowohl gegen den Antrag des Landes-Ausschusses, falls er zur Abstimmung kommt, und auch insbesondere gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten stimmen und wenn es mir gestattet ist — ich glaube, daß dies nach unserer Geschäftsordnung angeht — so würde ich einen Antrag stellen, welcher dahin geht, daß der § 10 in der geänderten Fassung zu lauten hätte: „Bei finsterner Nacht muß jedes auf Bezirksstraßen verkehrende leichte Fuhrwerk mit einer Laterne mit weißem Lichte versehen sein, welche so anzubringen ist, daß man sie von weitem wahrnehmen kann.“ (Abg. Posch: „Das ist viel schlechter.“)

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Abg. Dr. Ritter von **Schreiner** (St. Graz): Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Da kein Redner weiter vorgemerkt ist, erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Rosina:** Ich bin wirklich überrascht über die außerordentlich gründliche Debatte, welche sich über diesen Antrag entsponnen hat, überrascht deshalb, weil ich mich einer Begründung enthoben fühlte, nachdem der Gemeinde-Ausschuß nach eingehender Berathung den Ausschuß-Antrag einstimmig angenommen hat. Derselbe wollte beiden Parteien durch den vor-

liegenden Antrag recht thun; es ergieng ihm aber, wie gewöhnlich jedem, der Zweien recht thun will, und es Niemandem recht thut. Ich will zunächst auf die Ausführungen des Herrn Dr. Schmiderer erwidern. Wenn Herr Dr. Schmiderer sich darüber beschwert, daß wir ganz neue Principien aufgestellt haben und uns auf feine Distinctionen hinauspielen, so kann ich ihm den Vorwurf nicht ersparen, daß er oder der von ihm vertretene Landes-Ausschuß daran schuld ist, denn gerade der Landes-Ausschuß hat uns in seinem Berichte diese Ausnahmen und Distinctionen sozusagen in den Mund gelegt, und ich bedauere, daß ich diesen ersten Bericht theilweise noch einmal vorlesen muß. In demselben heißt es (liest):

„Wiewohl sich nun der Landes-Ausschuß nicht verhehlt, daß bei dem Umstande, als eine solche Bestimmung, daß sämmtliches Fuhrwerk, welches zur Nachtzeit auf den öffentlichen, nicht ärarischen Straßen verkehrt, beleuchtet sein muß, nicht nur auf Bezirksstraßen, sondern auch auf alle Gemeindefstraßen sowie hinsichtlich aller Arten von Fuhrwerk des landwirthschaftlichen Betriebes seine Geltung haben, die Handhabung und Ueberwachung derselben daher mit Schwierigkeiten und Belästigungen verbunden sein wird, so glaubte er doch,“ u. s. w.

Ich bitte, der Landesauschuß wolle noch etwas anderes. Er wolle, daß der Gemeinde-Ausschuß unterscheide zwischen den verschiedenen Arten von Fuhrwerken des landwirthschaftlichen Betriebes also zwischen Heufahren, Düngerfahren u. s. w., er sagt weiters „alle Gemeindefstraßen“ und will, daß man für verschiedene Gemeindefstraßen verschiedene Distinctionen aufstelle und verschiedene Principien schaffe.

Ich glaube somit, daß die diesfälligen Einwendungen des Landes-Ausschusses, beziehungsweise des Vertreters desselben unbegründet sind.

Was nun die Ausnahme bezüglich der landwirthschaftlichen Fahren betrifft, so war eben hiesfür maßgebend zunächst der Umstand, daß es einfach unmöglich ist, die landwirthschaftlichen Fuhrwerke durchwegs zu beleuchten, da kann ich mich auf die Begründung des Herrn Abg. Posch stützen, bemerke aber, daß ich allerdings neugierig wäre, wie jemand im Stande wäre, eine beladene Heufuhr mit einer Laterne zu versehen. Wenn der Landmann dieselbe am Wagen befestigt, so wird er eingesperrt wegen der Feuersgefahr und wenn an der Deichsel die Lampe hin- und herbaumelt, so werden ihm die Pferde scheu und gerade solche Deductionen könnte ich bezüglich anderer landwirthschaftlicher Fahren anführen, daß aber wegen der Gemeindefstraßen ein besonderes Princip aufgestellt

wurde, hat seinen Grund darin, daß nach § 20 der bisherigen provisorischen Straßenpolizei-Ordnung für nichtärarische Straßen der Gemeindevorsteher die straßenpolizeiliche Aufsicht hat. Es ist unmöglich, daß ein Gemeindevorsteher sämtliche Gemeindestraßen in der Gemeinde so zu beaufsichtigen in der Lage ist, daß eine derartige Bestimmung nicht unbefolgt bleibt, und immer neue Gesetze zu schaffen, welche nicht befolgt werden, ist ganz gewiß nicht rathsam (Rufe: „Richtig!“), ganz abgesehen davon, daß jeder Gemeindevorsteher in unzählige Collisionen mit der Bevölkerung kommt, und daß es heute schon schwer ist, taugliche Personen für dieses Amt zu erhalten, weil die Leute zu viel Scherereien ausgefetzt sind.

Was die Bicyclisten betrifft, so will ich nicht aus eigener Erfahrung sprechen, bemerke aber, daß zwei Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, die Radfahrer sind, darunter auch der Berichterstatter, für die Interessen der landwirthschaftstreibenden Bevölkerung eingetreten sind.

Wenn schon in der Nähe der Hauptstadt, auf Gemeindestraßen, ein Verkehr durch Radfahrer stattfindet, am Lande wird in der Nacht auf diesen Straßen wenig verkehrt. Wenn aber, dann ist es Pflicht des Radfahrers, auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen, wie ein anderer, denn er ist auch nicht ein Wesen, welches von anderen Bevölkerungsschichten Gott weiß wie angestaunt und geehrt werden müßte. Wenn man bei einem solchen Verkehre nicht gegenseitig Rücksicht übt, so laufen die Leute trotz allerhand Vorschriften Gefahr, dabei ihr Leben zu verlieren.

Um dem Herrn Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. Schmid er noch etwas vorzuhalten, will ich bemerken, daß der Landes-Ausschuß sich nicht veranlaßt fühlte, eine neue Norm bezüglich der Ausübung der Polizeiaufsicht auf nichtärarischen Straßen aufzustellen, sondern daß er in seiner Vorlage auch insoferne mangelhaft vorging, daß er im § 10 vorschlug, die Stelle einfach aus der ärarischen Straßen-Polizeiordnung abzuschreiben wo es heißt: „bei finsterner Nacht muß jedes auf der Straße verkehrende Fuhrwerk zc.“ Wenn es sich irgendwo um feine Distinctionen handelt, so war der hohe Landes-Ausschuß hier in der Lage, uns eine solche zu geben und zu definiren was eine „finstere Nacht“ ist. (Weiterkeit.) Allein, um dem Landes-Ausschusse nicht in Allem und Jedem entgegenzutreten, hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten diese gar nicht gefährliche Bestimmung von ihm in seinen Antrag übernommen.

Ich glaube, daß der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten das Richtige gefunden hat, daß er auf der einen Seite den Radfahrern entgegengekommen

ist und auf der anderen Seite die Landwirthschaft treibende Bevölkerung vor zu großer Chikanirung geschützt hat und empfehle ich dem hohen Hause den Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte das Gesetz zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Rosina** (liest):

„Art. I. Der § 10 des Gesetzes vom 18. September 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 52, wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen erlassen wird, hat außer Kraft zu treten und künftighin zu lauten:

§ 10. Bei finsterner Nacht muß jedes auf Bezirksstraßen verkehrende Fuhrwerk mit Ausnahme der zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft erforderlichen Fuhrwerke mit einer Laterne mit weißem Lichte versehen sein, welche so anzubringen ist, daß man sie von weitem wahrnehmen kann.

Unbespannte Wägen dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden. Wo dies jedoch in Folge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und Nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Bei Wirthshäusern dürfen die Wägen nur abseits der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nöthigen Beleuchtung aufgestellt werden.“

(Artikel I wird angenommen.)

„Art. II. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.“

(Artikel II wird angenommen.)

Titel und Eingang des Gesetzes lautet (liest):

„Gesetz vom wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, betreffend eine Ergänzung der Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen, vom 18. September 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 52, durch Bestimmungen über die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nachtzeit.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Somit ist diese Vorlage erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirkes Murau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 64 Percent für das Jahr 1898

(Beilage Nr. 55).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 16, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 140 Percent im Jahre 1898

(Beilage Nr. 47).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abg. **Pösch** die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Pösch** (von der Tribüne): Hoher Landtag: Eine alte Bekannte erscheint vor dem Landtage, um sich die Genehmigung zu erbitten, höhere Gemeinde-Umlagen einheben zu dürfen; es ist dies die Gemeinde Radmer, welche ich schon die Ehre habe, seit einer großen Anzahl von Jahren bezüglich ihrer Gemeindegewirtschaft und ihrer Umlagenbestrebungen im hohen Landtage zu vertreten.

Diese Gemeinde hat nämlich ihre Naturalwirtschaft schon längst aufgegeben und ist auf die Geldwirtschaft übergegangen, indem sie ihre Straßenerhaltung, Armenhaltung, so wie andere große Städte auf das Geld reluiert und diese Kosten durch Umlagen einhebt. Die hauptsächlichsten Auslagen sind, wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses entnommen werden wollen, die Schulauslagen, die Armenauslagen und die Straßenauslagen.

Daß die Verwaltungsauslagen als solche auch nicht das Billigste sind, kommt wohl daher, weil die Gemeinde weit abseits gelegen ist, so daß der Verkehr mit den Behörden auch ein kostspieligerer ist, als bei anderen Gemeinden, welche unmittelbar neben dem Siege der Behörden postirt sind, weil eben den ersteren

die Wagen- und Fahrgelegenheiten höher zu stehen kommen, als bei anderen Gemeinden.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat die Acten geprüft und hat gefunden, daß alles in Ordnung ist; die Wählerversammlung hat stattgefunden und hat ihre Zustimmung zum Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses gegeben.

Eine Aenderung hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses vorgenommen und zwar dahin, daß es heuer gut ist, eine Ausnahme zu machen, bezüglich der formellen Anträge gegenüber den Landes-Ausschußanträgen, weil es dort heißt, daß der Gemeinde die Ermäßigung ertheilt wird, die erhöhten Umlagen auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern einzuhoben.

Nun, meine Herren, haben wir aber eine Vorlage in Berathung, welche dahin geht, die Personal-Einkommensteuer von den Umlagen frei zu lassen.

Wenn wir nun hier der Gemeinde die Bewilligung ertheilen, auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern die Umlagen einheben zu dürfen, so greifen wir eigentlich einem später zu fassenden Beschlusse vor, welcher die Personal-Einkommensteuer von den Umlagen frei zu lassen bezweckt.

Aus diesem Grunde hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten einen vom Antrage des Landes-Ausschusses abweichenden Antrag gestellt, welcher lautet: (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeindeforderungen für das Jahr 1898 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Eisenerz zur Einhebung bewilligten 60procentigen und der ihr seitens des Landes-Ausschusses zur Einhebung bewilligten 39procentigen Gemeinde-Umlage noch die Einhebung einer 41procentigen, zusammen daher einer 140procentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die 68percentige für das Jahr 1898 in der Ortsgemeinde Oberwölz zur Einhebung gelangenden Gemeinde-Umlage hinausgehenden weiteren 77percentigen Gemeinde-Umlage für die Catastralgemeinde Stadt Oberwölz für das Jahr 1898 (Beilage Nr. 7).

Der Herr Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abg. Freiberger hat das Wort.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Freiberger** (von der Tribüne):

Hoher Landtag! Die am 12. October 1897 einberufene Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder genehmigte den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses Oberwölz vom 27. September 1897, zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 eine 68percentige Umlage von sämtlichen in der Ortsgemeinde Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen und überdies zur Deckung der besonderen Erfordernisse der Stadt Oberwölz weitere 47percentige Gemeinde-Umlagen von sämtlichen in der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen einzuheben.

Der Landes-Ausschuß hat auf Grund des Gesetzes vom 18. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 41, die Einhebung einer 68percentigen Umlage der Ortsgemeinde Oberwölz bereits bewilligt, das weitere Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz, betreffend Bewilligung einer 47percentigen Umlage von den in der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz vorgeschriebenen Steuern sammt Zuschlägen, zur Deckung der besonderen Erfordernisse für die Stadt Oberwölz jedoch hat der Landes-Ausschuß in Anbetracht des Umstandes, daß hinsichtlich der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz die angesprochenen Umlagen 100 Percent übersteigen, dem hohen Landtage zur competenten Entscheidung vorgelegt.

Der Voranschlag für die Stadt Oberwölz beziffert die Ausgaben mit 1798 fl. 30 fr. worunter

für Communications-Objecte	150 fl.
„ Wasserleitungszwecke	120 „
„ Gebäudeinstandhaltung	100 „
„ Gebühren-Äquivalent	130 „
„ Nacht- und Flurenwächter	120 „
„ Armenpflege	800 „

die Einnahmen mit 746 „ 80 „
daher ein Abgang von 1051 fl. 50 fr.

sich ergibt, welcher die Einhebung der beschlossenen besonderen 47percentigen Gemeinde-Umlage rechtfertigt.

Sämtlichen gesetzlichen Vorschriften wurde vollkommen Rechnung getragen und wird die Bewilligung zur Einhebung der angesprochenen Umlagen vom Landes-Ausschusse empfohlen.

Unter Hinweis auf den Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten die Personal-Einkommensteuer betreffend, stellt dieser nun nachfolgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1898 bewilligten Gemeinde-Umlage von 68 Percent von sämtlichen in der Ortsgemeinde Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern, weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für die Stadt Oberwölz, die Einhebung einer 47percentigen Umlage auf sämtliche in der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen plazzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuschneiden sein wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Reischstraße im Gerichtsbezirke Judenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Percent im Jahre 1898.

(Beilage Nr. 6.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, Abg. von Bengg, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten Abg. von **Bengg** (von der Tribüne):
Hoher Landtag! Die vorliegenden Voranschläge der Gemeinde Reischstraße weisen aus, daß die beantragte Einhebung einer 110percentigen Umlage für diese Gemeinde eine unbedingte Nothwendigkeit ist, nachdem die Umlagen, welche seitens dieser Gemeinde präliminirt sind, hauptsächlich aus den Schulauslagen mit 325 fl. und

aus den Armenauslagen mit 600 fl. bestehen, ferner daß die gesammten Einnahmen der Steuergemeinde sich nur auf 1481 fl. belaufen; auch bezüglich der Auslagen, welche in dem Voranschlage für die Gemeindeverwaltung eingestellt sind, zeigt sich, daß dieselben sehr nieder eingesezt wurden, in Summe 230 fl. betragen. Ferner sind alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt und hat bei der allgemeinen Ausschreibung bezüglich der Einhebung der 110percentigen Umlagen keiner der Wähler eine Einwendung dagegen erhoben.

Es stellt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Reiszstraße im Gerichtsbezirke Judenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 die Einhebung einer 110percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszufcheiden sein wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Freidorf im Gerichtsbezirke Deutsch-Landsberg um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischbeschau

(Beilage Nr. 27).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abg. **Ornig** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Ortsgemeinde Freidorf im Gerichtsbezirke Deutsch-Landsberg hat bei ihrem bescheidenen Gemeindehaushalte jährlich ungefähr 70 Gulden für die Vornahme der Fleischbeschau ausgegeben. Um diese Beschaugebühren nicht auf die Steuerträger überwälzen zu müssen, hat sie den Beschluß gefaßt, für die Vornahme der Fleischbeschau eigene Gebühren einzuhoben.

Gegen diesen Beschluß liegt keinerlei Einwendung vor und erscheint derselbe vollkommen legal gefaßt. Andererseits ist auch ein ähnlicher Beschluß im vorigen Landtage von der Gemeinde Hausmannstätten vorgelegen und wurde dieser Gemeinde die Bewilligung zur Einhebung solcher Gebühren auch erteilt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat daher gegen den Antrag des Landes-Ausschusses im Gegenstande nichts einzuwenden und bringt denselben in unveränderter Fassung im hohen Hause zur Vorlage, mit dem Ersuchen, demselben die Zustimmung zu erteilen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Freidorf im Gerichtsbezirke Deutsch-Landsberg wird für die Jahre 1898, 1899 und 1900 die Bewilligung erteilt, für die Vornahme der Fleischbeschau im Gemeindegebiete eine in die Gemeindecasse fließende, gleich den übrigen Einnahmen der Gemeinde zu verrechnende und zur Deckung der Kosten für Handhabung der Sanitätspolizei bestimmte Gebühr, und zwar:

Für jedes Stück Schlachtvieh 15 kr.

„ „ „ Stechvieh 10 „
einzuhoben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es wurde mir während der Sitzung eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Statthalter und ein Antrag überreicht. Ich ersuche die Herren Schriftführer, dieselben zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Freiherr von Hofitausky** (liest):

„Anfrage

an Seine Excellenz den Herrn k. k. Statthalter.

An der im Markte Hochenegg bei Cilli bestehenden zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache fungirt der dortige Pfarrer Herr Bodusek als Ortsschulaufseher.

Derselbe ist ein offener Feind der deutschen Schule in Hochenegg und läßt keine Gelegenheit unbenützt, diese Gehässigkeit zur Schau zu tragen.

So wagte er bei der Schulschlussfeier, welche Ende August v. J. abgehalten wurde, vor der versammelten Schulsjugend und den anwesenden Gästen, den Obmann des Ortsschulrathes gröblich zu beschimpfen. (Rufe: „Hört!“)

Die natürliche Folge dieses peinlichen Vorfalles war, daß der beleidigte Obmann des Ortsschulrathes beim k. k. Bezirksgerichte in Cilli die Ehrenbeleidigungsklage gegen den leider heute noch immer in Amt und Würde befindlichen Ortsschulaufseher Herrn Pfarrer Bodusek erhoben hat.

Als Letzterer in erster Instanz freigesprochen wurde, konnte die gegen dieses freisprechende Urtheil eingebrachte Berufung bis heute nicht in Verhandlung genommen werden, weil die bezüglichlichen Gerichtsacten von der k. k. Statthalterei requirirt, trotz mehrfacher Urgenz bisher nicht zurückgeleitet wurden.

Wir stellen daher die Anfrage:

Ist Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter ob-
erwähnte Thatsache bekannt, und wenn nein, ist Seine
Excellenz geneigt, die zur Richtigtstellung dieser That-
sache nothwendigen Schritte einzuleiten und für den
Fall, als sich die Angaben bewahrheiten, Anordnungen
zu treffen, daß die in der k. k. Statthalterei erliegen-
den Gerichtsacten dem k. k. Kreisgerichte in Gills zurück-
gestellt werden, damit das zuständige Gericht endlich
Recht sprechen könne?

Josef Sahrer.

Lenko.

Anton Fürst.

G. Größwang.

Reitter.

Walz.

J. Ornig.

Hans v. Pengg."

Landeshauptmann: Ich werde die Ehre haben,
diese Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Statt-
zu leiten.

Schriftführer **Dehne** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten M. Posch und Thunhart
auf Abänderung des Reichs-Volkschulgesetzes für
Steiermark in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht.

In Erwägung, daß das Bildungsbedürfnis der
landbautreibenden Bevölkerung bei zweckmäßiger
Auswahl, Eintheilung und Behandlung des Lehr-
stoffes für die Volksschule auch in kürzerer als in
der im ersten Absätze des § 21 des Reichs-Volks-
schulgesetzes festgesetzten Zeit der Schulpflicht be-
friedigt werden kann;

in Erwägung, daß die Verpflichtung der Kinder
aus dieser Classe der Bevölkerung zum Besuche der
Schule bis zum vollendeten 14. Lebensjahre einer-
seits die Gefahr mit sich bringt, dieselben dem bäuer-
lichen Berufe zu entfremden, andererseits aber bei
dem immer fühlbarer auftretenden Mangel land-
wirtschaftlicher Hilfsarbeiter in vielen Fällen die
Eltern dieser Kinder mit schweren wirtschaftlichen
Nachtheilen bedroht;

in Erwägung, daß der hohe Landtag selbst
wiederholt anerkannt hat, daß die mit der Schul-
gesetz-Novelle vom Jahre 1883 eingeführten Schul-
besuchs-Erleichterungen nach allgemein gemachten Er-
fahrungen weder in didactischer noch in erziehlicher,
noch in wirtschaftlicher Weise entsprechen, wohl
aber die achtjährige Schulpflicht in vielen Bezirken

factisch längst beseitigt haben, ohne dafür einen
entsprechenden Wiederholungsunterricht an die Stelle
zu setzen (Abg. Walz: „Sehr richtig!“);

in Erwägung, daß die nach den bestehenden Ge-
setzen nicht zu vermeidende Bestrafung jener Eltern,
welche ihre Kinder, wenn auch nur im Interesse
der Erhaltung ihrer Wirthschaft, der Schule peri-
odisch zu entziehen gezwungen sind, unbillig und
eine offenbare Härte ist (Abg. Freiherr v. Kok-
tansky: „Sehr richtig!“);

in Erwägung, daß diese Strafen bei den ärmsten,
daher geradezu unschuldigen Eltern nicht in Geld
entrichtet werden können, sondern mit entehrendem
Arreste gebüßt werden müssen;

in weiterer Erwägung, daß das dringende Be-
dürfnis nach einer Herabminderung der Dauer der
Schulpflicht nur bei der landbautreibenden Be-
völkerung, nicht aber in Städten, Märkten und
großen Industriebezirken vorhanden ist;

in endlicher Erwägung aber, daß eine Herab-
minderung der Schulpflichtdauer für die Land-
schulen nach dem Reichs-Volkschulgesetze zwar in
anderen österreichischen Ländern, aber bisher nicht
in Steiermark möglich ist und eine solche Gesetzes-
änderung, wornach dem steiermärkischen Landtage
gestattet wäre, diese Frage nach den Bedürfnissen
des Landes zu regeln, in die Competenz der Reichs-
gesetzgebung fällt, stellen die Gefertigten den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei die hohe k. k. Regierung aufzufordern,
bei der hohen Reichsvertretung eine Gesetzesvor-
lage einzubringen, wornach in theilweiser Abände-
rung, beziehungsweise Ergänzung des Reichs-Volks-
schulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62,
und vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 15 (§ 75)
es der Landesgesetzgebung des Herzogthumes Steier-
mark überlassen wird, Abweichungen von den im
§ 21, Absatz 1 und 3 bis 6 des obigen Gesetzes
aufgestellten Grundsätzen zuzulassen. (Beifall.)

Graz, im Jänner 1898.

Thunhart.

Mois Posch.

Freiberger.

Anton Fürst.

Anton Walz.

Blasius Murer.

Reitter.

Größwang.

J. Ornig.

Köberl.

Dr. Link.

M. Stallner.

Lenko.

Feyrer.

J. Endres.

Hans v. Pengg.

Lamberg.

K. v. Forcher."

Landeshauptmann: Der Antrag ist gehörig
unterstützt. Ich werde denselben der geschäftsordnungs-

mäßigen Behandlung zuführen und in einer der nächsten Sitzungen dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages ertheilen.

Ich habe bekannt zu geben, daß sich der Verfassungsausschuß constituirt und zum Obmann den Herrn Abg. Dr. Moriz Ritter von Schreiner, zum Obmann-Stellvertreter den Herrn Abg. Anton Fürst und zum Schriftführer den Herrn Abg. Moriz Staller gewählt hat.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag, den 31. Jänner 1898, um 11 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die wirthschaftliche und finanzielle Gebahrung der Landes-Gutsverwaltung Oberhof-Buchau (Beilage Nr. 52).

2. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die für das Jahr 1898 in der Ortsgemeinde St. Lambrecht zur Einhebung gelangenden Gemeinde-Umlage hinausgehenden weiteren 75procentigen Gemeinde-Umlage auf die von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze, den daselbst betriebenen Gewerbe-Unternehmungen und dem Einkommen der Marktbewohner vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern für das Jahr 1898 (Beilage Nr. 61).

3. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 150 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 62).

4. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lorenzen ob Marburg im Bezirke Marburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 112 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 63).

5. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Vermehrung und Erhöhung der Quinquennalzulagen des Directors und der Lehrer an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof und Aufbesserung der Bezüge des Wirthschafters (Beilage Nr. 64).

6. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Anträgen, betreffend die Erhöhung der Bezüge mehrerer Angestellter der Landes-Irrenanstalt in Feldhof, sowie die Systemisirung eines erhöhten Standes an Wartepersonen erster und zweiter Classe dortselbst (Beilage Nr. 65).

Ich wurde ersucht, bekannt zu geben, daß der Verfassungsausschuß nach der Hausitzung im Sitzungslocale des Finanz-Ausschusses eine Sitzung abhält. Hernach hält der Finanz-Ausschuß eine Sitzung ab mit der Tagesordnung „Joanneum und Museumzubau“. 10 Minuten nach der Hausitzung versammelt sich der Unterrichts-Ausschuß im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Kokošineg. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute um 3 Uhr Nachmittag eine Sitzung ab im Sitzungslocale des Landes-Ausschusses. Der Petitions-Ausschuß hält unmittelbar nach der Hausitzung in seinem gewöhnlichen Locale eine Sitzung ab. Der Jagd-Ausschuß hält heute um 4¹/₂ Uhr Nachmittag eine Sitzung ab im Sitzungslocale des Landes-Ausschusses.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittag.)